

3) Zuweilen hat der Exzerptor die Rubriken auch dann umgeformt, wenn er damit weder eine nennenswerte Verkürzung erreichen konnte, noch eine Überführung in die *De*-Form vonnöten war, so z.B. bei den Kapiteln 53 und 68. In c. 53 lautet die Rubrik: *DE NON PRODENDO A PRESBITERIS CRIMEN EPISCOPI*, in der Capitulatio wird daraus: *De crimine episcopi a presbitero non prodendo*; oder in c. 68: Dort verwandelt sich *DE EO, QUI DIE DOMINICO OPERA SERVILIA FECERIT* im Rubrikenverzeichnis zu *De servilibus operibus die dominico non agendis*. Offensichtlich ging es dem Kompilator darum, den Kern der Aussage gleich am Anfang der Rubrik sichtbar herauszustellen.

Abschließend sei kurz ein Sonderfall angesprochen, der die Kapitel 121 und 122 unserer Sammlung betrifft. Dieser Benedictus-Levita-Text ist in der Pertzschen MGH-Ausgabe<sup>118</sup> als ein einziges Stück gezählt und rubriziert (III, 381), obgleich er aus zwei verschiedenen Teilen besteht: Im ersten geht es um eine Frau, die zwei Brüder geheiratet hat. Dazu paßt auch die Rubrik: *De muliere, quae duobus fratribus nupserit, et de viro eius, quid agendum sit*. Der zweite Teil handelt von der Buße einer Mutter (und der des Vaters), die im Schlafe ihren Sohn erdrückt hat. Étienne Baluze hat dieses heterogene Kapitel in zwei aufgelöst und dem zweiten Teil die Rubrik gegeben: *De mulieribus et viris infantes opprimantibus*<sup>119</sup>. Unser Exzerptor verfährt nun folgendermaßen: Fol. 44<sup>r</sup> hat er zunächst das ganze Kapitel mit der bei Pertz gedruckten Rubrik abgeschrieben. Dabei muß ihm aufgefallen sein, daß hier ganz verschiedenartige Tatbestände zusammengefaßt sind. Um dies anzuzeigen, hat er die zweite Hälfte des Kapitels mitten in der Zeile durch einen kräftigen Haken abgetrennt, links am Rand die neue Ordnungszahl *CXXII* hinzugefügt und rechts eine Rubrik von lakonischer Kürze eingetragen: *DE FILIUM OPPRIMENTE*. In der Capitulatio bekommt das Ganze folgendes Aussehen: c. 121 hat die Rubrik: *De muliere, qui duo-*

---

latio erst nach der Lektüre der jeweiligen Kapiteltexte konzipierte. In anderen Fällen war er dabei durchaus glücklicher. Die Capitulatio-Rubrik von c. 55 *De confugiente ad ecclesiam* wird dem Inhalt des Kapitels zweifellos besser gerecht als die Innenrubrik *UT ECCLESIAE PACEM HABEANT*, oder: *De placitis in ecclesia non agendis* vorn paßt zum Text von c. 56 präziser als die wenig aussagekräftige Innenrubrik: *ITERUM DE PACE ECCLESIAE*.

<sup>118</sup>) MGH LL 2, 2, S. 125 b, 55–126 a, 5. Vgl. im übrigen Gerhard Schmitz, Schuld und Strafe. Eine unbekannte Stellungnahme des Rathramnus von Corbie zur Kinstestötung, DA 38 (1982) S. 368 Anm. 20.

<sup>119</sup>) Étienne Baluze (Hg.), Capitularia Regum Francorum 1 (1677) Sp. 1106f.; nach der 2., erweiterten und verbesserten Auflage, hg. von Pierre de Chiniac, 1 (1780) auch in Mansi 17 B, Sp. 1106f.